

5. Sündenregister

Die nun folgende bescheidene Sammlung erhebt (leider) keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Es ist nur eine Auswahl aus den uns zugänglichen Informationen über die Sünden der Hamburger Umweltmanager in Bezug auf die Müllproblematik dieser Stadt. Noch ein Wort zum Aufbau des Registers — gegenübergestellt sind: auf der linken Seite die Tatsachen, die den sogenannten ›Verantwortlichen‹ ein Handlungsimpuls hätten sein müssen, den traurigen Resultaten auf der rechten Seite.

»Ich schwöre, daß ich Deutschland, dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der hamburgischen Verfassung die Treu halten, die Gesetze beachten, die mir als Mitglied des Senats obliegenden Pflichten gewissenhaft erfüllen und das Wohl der Freien und Hansestadt Hamburg, soviel ich vermag, fördern will«.

(Amtseid der Hamburger Senatoren)

1954

Fälle von **Chlorakne** bei Arbeitern der Firma BOEHRINGER in Hamburg werden bekannt (PUA 85,M).

Die Hamburger Gewerbeaufsicht weiß seit spätestens 1956 vom Anfall der Chemikalie TCDD* bei der Produktion der Firma (PUA 85,G).

29 Jahre Verdrängung

1983

Dennoch wird bis 1983 (konkrete Dioxinbefunde in Georgswerder) der Problemkreis ›Schadstoffe im Produktionsabfall der Fa. BOEHRINGER‹ verdrängt (PUA 85,M)!

1957

Die SPD übernimmt die Regierungsverantwortung in Hamburg.

mind. 28 Jahre ahnungslos

26.02.1985

Der **zweite** Parlamentarische Untersuchungsausschuß ›Georgswerder‹ (PUA 85) stellt u.a. fest

zum Thema

›**Verantwortung der Privaten Firmen**‹:

— »*mangelnde Kooperationsbereitschaft und bewußtes Täuschen der Behörden*«



mind. 25 Jahre ungenutzt

1960

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) tritt in Kraft. Es gibt den Kommunen Mittel an die Hand, ökologisch bedenkliche Deponierung von Sondermüll zu verhindern.

1961

Schon zu dieser Zeit erkennen einzelne Mitarbeiter der Behörden die Gefahren offener Deponien. Bau- und Wirtschaftsbehörde kommen deshalb überein, eine sog. »Spezialverbrennungsanlage« zu bauen (PUA 85,M).

zum Thema

›**Verantwortlichkeit der Verwaltung**‹:

- »Die Hamburgische Verwaltung zeigte sich... wenig problembewußt... insgesamt war bei den zuständigen Behörden nur ein diffuser Kenntnisstand über die Abfallinhalte vorhanden«

zum Thema

›**Verantwortlichkeit des Senats**‹:

- »...fehlende Sensibilität für das ökologische Gefahrenpotential, das von den Ablagerungen ausgeht...«
 - »...eigenartige(n) Inaktivität der Behörden und des Senats bezüglich.. des Sondermülls...«
 - »Der erforderliche wissenschaftlich-technische Sachverstand war und ist in den zuständigen Behörden nicht vorhanden« (PUA 85,M).
-

1985

Der zweite PUA ›Georgswerder‹ stellt fest, daß der Senat die rechtlichen Handlungs- und Steuerungsmaßnahmen des WHG nicht im erforderlichen Maß genutzt hat (PUA 85,M)!

1967

Die Deponie Georgswerder wird für die Ablagerung von Sonderabfall zugelassen, ohne daß zuvor eine Untergrunduntersuchung veranlaßt wurde (PUA 85,M)!

1971

Inbetriebnahme der Müllverbrennungsanlage (MVA) der AB-FALLVERWERTUNGSGESELLSCHAFT (AVG). Diese Anlage kann keinen sog. ›problematischen und chlorhaltigen Müll‹ verarbeiten (PUA 85,M).

1973

Die MVA verbrennt zusammen mit der älteren MVA I (Borsigstr.) 26% des anfallenden Sondermülls (PUA 85,M).

1974

Die Ablagerung von Sondermüll in Hamburg wird beendet, die Deponie Georgswerder für Sonderabfälle geschlossen.

Neue Verbrennungskapazitäten gibt es nicht, und weiterhin wird Sondermüll außerhalb Hamburgs abgelagert (PUA 85,M).

1972

Inkrafttreten des Abfallbeseitigungsgesetzes (AbfG). Es fordert die Aufstellung von »Plänen zur Abfallbeseitigung nach überörtlichen Gesichtspunkten« (§6, AbfG).



mind. 15 Jahre gepennt

1987

Die Planung für die erste »Spezialverbrennungsanlage«, die diesen Namen eventuell verdienen könnte (Hochtemperaturverbrennungsanlage, HTVA), läuft an.

1988

Noch immer gibt es keine »Spezialverbrennungsanlage« in Hamburg. Bei der AVG wird zur Verbrennung Haus- und Sondermüll vermischt.

1992

Voraussichtliche Inbetriebnahme der HTVA.

1993

Die Verbrennungsanlage der AVG wird immer noch betrieben.

1977

5 Jahre später ist ein solcher Plan für Hamburg vorhanden. Er soll bis 1985 gültig sein.

21.01.1985

Ein neuer Abfallbeseitigungsplan ist erst 1988/89, zusammen mit dem Abfallwirtschaftsplan (AWP) zu erwarten (BüDrSen 11/5648, 13/70).

1985

Der zweite PUA »Georgswerder« stellt fest, daß es eine Gesamtbetrachtung aller Ablagerungsbedarfe nie gegeben hat.

Er konstatiert die Gleichgültigkeit (!) des Senats, sich mit der Abfallentsorgung auseinanderzusetzen (PUA 85,C).

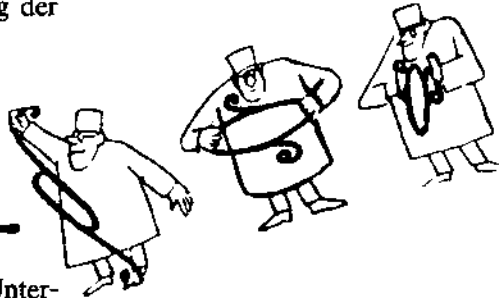
1986

25.000 t Sondermüll aus Hamburg werden in Beseitigungsanlagen gebracht, die im noch immer gültigen alten Abfallbeseitigungsplan nicht vorgesehen sind (Auskunft Umweltbehörde)

5.03.1987

Die Bürgerschaft tadelt den Senat, er habe es trotz langjähriger Mahnungen versäumt, umweltgerechte Entsorgungskapazitäten zu schaffen (BüDrSen. 12/410, 12/476, PIProte. 12/9, 13/4).

Es verlangt fernerhin für die Zulassung oder wesentliche Änderung einer Abfallbeseitigungsanlage die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens, zu welchem eine Beteiligung der Öffentlichkeit gehört (§7, AbfG).



1973

Nach zweijähriger Arbeit legt der erste Parlamentarische Untersuchungsausschuß ›Georgswerder‹ (PUA 73) seinen Bericht vor.

Unter anderem fordert er:

- entscheidende Schadensabwehrmaßnahmen bezüglich der Gefährdung durch die Deponie Georgswerder
- »optimal gereinigte« Einleitung der Abwässer aus der Georgswerder Wetzern in die Elbe
- Veranlassung einer Untersuchung über mögliche Grundbrüche unter der Deponie.
- laufende chemische und hygienische Untersuchung von Grund- und Oberflächenwasser im Bereich der Deponie

12 Jahre Mißachtung des Parlaments

1974

Inkrafttreten der Abfallnachweisverordnung (AbfNachwV). Sie fordert lückenlose Abfallüberwachung durch ein sogenanntes ›Begleitscheinverfahren‹.¹

¹ Diese ›Begleitscheine‹ begleiten den Abfall und sollen einen Nachweis über »Art, Menge und Beseitigung« dieser gewährleisten. Ausfertigungen dieser Begleitscheine müssen vom Erzeuger, vom Transporteur und vom Beseitiger des Abfalls (seit 1978 binnen 10 Tagen) der Behörde zugestellt werden.

1988

Der nun mehrfach angekündigte Abfallbeseitigungsplan ist noch immer nicht in Sicht, der alte auf Nachfrage bei Bau- und Umweltbehörde nicht mehr erhältlich.

1988

Die Umsetzung dieses Gesetzes stößt in Hamburg anscheinend auf gewisse Schwierigkeiten:

- von 18 im Jahre 1986 neu zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen ist keine einzige mit Öffentlichkeitsbeteiligung genehmigt (Jahresbericht GENEHMIGUNG, 1986)
- von mehr als 20 derzeit betriebenen bedeutenden Abfallentsorgungsanlagen in Hamburg wird nur eine einzige betrieben, die mit Öffentlichkeitsbeteiligung zugelassen wurde (BüDrs 13/70).

1985

Der zweite PUA ›Georgswerder‹ hält fest:

Dieser Auftrag ist nicht erfüllt worden!

Dieser Auftrag ist nicht erfüllt worden!

Ein solcher Auftrag wurde nie erteilt!
(PUA 85,M)

Erst seit 1983 werden die Sickerwässer beprobt! (PUA 85, C)

Die Ersuchen der Bürgerschaft sind weder formell jemals beantwortet worden, noch wurden sie im Senat überhaupt behandelt!
(PUA 85, M)

1987

Noch immer hat der Senat kein Konzept zur regelmäßigen Abfallüberwachung, und auch die 10 Tage Frist zur Abgabe der Begleitscheine bei der Behörde wird nicht überprüft, wie aus den Antworten zu den parlamentarischen Anfragen (Drucksachen 13/70, 13/266,13/267) ersichtlich ist.²

² Nun heißt dies nicht, daß Begleitscheine auf immer verschwinden. So ist 1987 bei der Umweltbehörde ein Schuhkarton voller Begleitscheine mit nur 2-3jähriger Verspätung denn doch eingetroffen. Muß das ein Aufatmen gewesen sein, nach Jahren der Sorge!

Ebenso wird klar, daß das 2 Jahre zuvor eingeführte EDV-System zur Begleitscheinkontrolle und Auswertung nicht, wie angekündigt »schnelles Handeln« und »zeitnahe« Reaktion ermöglicht (STAATL. PRESSESTELLE, 29.11.85), denn bisher gibt es nicht mal ein vernünftiges Auswerteprogramm (BüDrSen w.o.).

1974
Die Baubehörde gibt bei Prof. EFFENBERGER (Anst. f. Hygiene) ein Gutachten in Auftrag, welches die Verhältnisse im Unterstrom der Deponie Georgswerder klären soll (PUA 85).

1974
Das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) macht in §5 Abs. 3 die Erteilung von Betriebsgenehmigungen vom Vorhandensein eines Entsorgungskonzeptes abhängig. Es schreibt die Beteiligung der Öffentlichkeit am Genehmigungsverfahren neuer Anlagen als Regelfall vor.



1976
Giftgasunfall in Seveso in Italien. Das Austreten von Dioxinen vergiftet die Menschen einer ganzen Region für Jahrzehnte.

1977
Die Bundesverordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (AbfBetrbV) verlangt die Bestellung eines solchen Beauftragten von den Betreibern der Anlagen, die mit gefährlichen Stoffen arbeiten.
Er ist u.a. verantwortlich für die Überwachung der mit Abfallvermeidung, -verwertung und schadloser Beseitigung verbundenen Vorgänge.

7 Jahre Warten auf Nichts



keine Reaktion auf aktuelle Ereignisse

mind. 10 Jahre Gesetzesvollzug nicht überprüft

1981
Das Gutachten ist fertig. Es hat 3 (in Worten: drei!) Seiten Umfang und ist teilweise abgeschrieben (PUA 85,M).

1985
Dieses Instrument ist bis 1985 nicht genutzt worden (PUA 85,C). Das heißt, in Hamburg sind, zumindest bis 1985, alle Betriebsgenehmigungen ausgesprochen worden, ohne daß sich ein Mensch darum gekümmert hätte, ob ein Entsorgungskonzept vorhanden ist.

1986
Das AMT FÜR GENEHMIGUNG zeigt Kompetenz im Verbiegen. Denn trotz des anderslautenden Gesetzes werden von 126 im Jahre 1986 begonnenen Genehmigungsverfahren nur 3 mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. (Jahresbericht GENEHMIGUNG, 1986)

1985
Der PUA »Georgswerder« stellt fest:
Trotz der Ereignisse in Seveso hält der Senat es nicht für nötig, nach dem Verbleib der dioxinhaltigen Abfälle der Firma BOEHRINGER zu forschen (PUA 85,M).

1987
Der Senat kann keine Angaben über die Existenz solcher Beauftragten machen. (BüDrS 13/70)



1979

Nach dem ›STOLZENBERG‹ Skandal entsteht von Seiten des Senates ein Programm zur Sanierung von Flächen mit gefährlichen Stoffen. Eine Prioritätenliste wird aufgestellt.

1979

Funde von HCH* und OCDD* im Grundwasser (PUA 85, C).

1980

Beginn der Suche nach Dioxin auf der Deponie Georgswerder (PUA 85, C).

1980

Das Geologische Landesamt Kiel stellt unter der Deponie Schönberg die Inhomogenität des Untergrundes fest.

Die Möglichkeit der Verunreinigung von Oberflächenwasser wird geäußert (Vermerk ERNST, zitiert nach PANGEO und GÖK, 1987).

1982

Dr. Zerbe vom Landesamt für Wasserhaushalt und Küsten (Schleswig-Holstein) empfiehlt, nur Abfälle einzulagern, deren Gefährdungspotential nicht höher als das von Hausmüll liege. (nach PANGEO und GÖK, 1987)

1983

Das Umweltbundesamt (UBA) äußert Bedenken gegen die »sicherheitsrelevante Wirksamkeit« des Positiv/Negativ-Kataloges, weil in ihm organische Inhaltsstoffe zugelassen sind (nach PANGEO und GÖK, 1987).



1985

Bis 1985 ist keine der in die höchste Prioritätsstufe eingeordnete Deponien saniert. (PUA 85,M)

1985

»Reaktionen der Behörde sind nicht bekannt« (PUA 85,C)

1983

3 Jahre suchten die Behörden Dioxin in der Wasserphase, und das, obwohl seit langem bekannt war, daß diese sich in der Ölphase anreichern. Nach Umstellung der Messung 1983 (auf Vorschlag des Messinstitutes!) fand man TCDD. (PUA 85,C)

1981

Der Transport von Hamburgs Müll zur Deponie Schönberg beginnt.

1982

Die BBNU scheut sich vor nichts. Sie stimmt der grundwassergefährdenden Ablagerung von dioxinhaltigen Zersetzerückständen der Fa. BOEHRINGER auf der Deponie Schönberg zu! (PUA 85,G)

1986

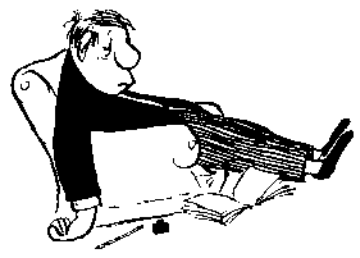
Dennoch gehen auch in diesem Jahr Abfälle mit organischen Inhaltsstoffen nach Schönberg (BüDrs 13/267).

14.04.1987

Staatsrat VAHRENHOLT behauptet im Interview mit (ausgerechnet) der BILD: »Ein neues Gutachten unseres Geologischen Landesamtes beweist, daß Gefahren für Lübecks Wasserwerke durch Schönberg ausgeschlossen sind.«

28.06.1983

Der Senat beauftragt die Baubehörde und die Umweltbehörde mit der Erstellung eines Abfallwirtschaftsplanes (AWP) (BüDrs 13/70).



4.09.1984

Auftrag der Bürgerschaft an den Senat, eine wissenschaftliche Untersuchung zur gesundheitlichen Vor- und Nachsorge der BOEHRINGER-Arbeiter in Gang zu setzen (BüDrs 11/2896).



26.02.1985

Der zweite Parlamentarische Untersuchungsausschuß ›Georgswerder‹ (PUA 85) fordert u.a.:

— Überprüfung des Ausschlusses der Beseitigung von Sonderabfällen von der staatlichen Beseitigungspflicht und Erstellung eines Berichtes hierüber an die Bürgerschaft (PUA 85,M; BüDrs 11/3768).

5.10.1985

Die 2. Novelle des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) enthält die Verpflichtung genehmigungsbedürftiger Betriebe zu Abfallvermeidung und Abfallverwertung.



2 Jahre nix getan & nix gemerkt

21.01.1986

Schon zweieinhalb Jahre später wird eine Drucksache vorgestellt, in welcher der Senat darlegt, »wie er einen AWP versteht« und »nach welchen Grundsätzen er erstellt werden soll« (BüDrsen 11/5648, 13/70).

2.09.1986

Ein Zwischenbericht zum Teil-AWP ›Abfälle aus dem Baubereich‹ wird der Bürgerschaft vorgelegt (BüDrs 11/6776).

eventuell 1988/89

voraussichtlicher Zeitraum bis zur Vorlage der Teil-AWP ›Hausmüll‹ und ›Sonderabfälle‹ (BüDrs 13/70).

21.10.1986

In der BüDrs 11/7078 gibt der Senat zu, daß er keine Untersuchung durchgeführt hat. Er verweist statt dessen auf medizinische Untersuchungen der Firma BOEHRINGER. Weitere Untersuchungen seien den Betroffenen nicht zuzumuten!



13.02.1987

Hokuspokusfidibus...

Der Senat kann keine Angaben über Ergebnisse der BOEHRINGER-Untersuchung machen. Ihm lägen keine »autorisierten Erkenntnisse« vor (BüDrs 12/365)!

1988

Bislang: Fehlanzeige...!

1987

Die Existenz dieser Verpflichtung schlägt sich im Handeln der Umweltbehörde leider nicht nieder. Nicht eine nachträgliche Anordnung zur Abfallvermeidung ist hierzu bisher ergangen, nicht eine Genehmigung mit Auflagen hierüber versehen worden (BüDrs 13/70).